

Post N7
Nat.-Denk.-Buch

Z. Urk.

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Z. 2010/9
B

am 13. September 1927.

Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Über Antrag des Bundesdenkmalamtes (Fachstelle für Naturschutz in Wien) werden die auf Parzelle Nr. 3464, E.Z. 27, 3281/1, E.Z. 1, 3281/2, E.Z. 5, 3282, E.Z. 54, 3437, E.Z. 48 und 3435, E.Z. 48 der Katastralgemeinde Kienberg, Ortsgemeinde Gaming liegenden kleinen Seen, sogenannte "Mortinenlöcher" wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbilde verleihen, im Sinne des Gesetzes vom 3.Juli 1924, LGBl. 130 als Naturdenkmale erklärt.

Gegegen kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs die Berufung eingebracht werden.

Hiervon werden gleichlautend verständigt:

1.) Die Fa. Josef Heiser vormals J. Winters Sohn in Kienberg.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals wohl multatisch sein kann, jedoch vorher die Genehmigung der pol. Bezirksbehörde eingeholt werden müs. (Vgl. § 9 des vorgenannten Gesetzes!)

2.) Frau Marie Steinbrückner in Haag am Hausrück Nr. 4;

3.) der Herr Bürgermeister in Gaming;

4.) die Bezirksbauernkammer in Gaming;

5.) das Bundesdenkmalamt (Fachstelle für Naturschutz in Wien) zum Antrag vom 3.Juli 1927, Z. 2199/N.

Der Bezirkshauptmann:

Post N.F.
Neb. und b.d.

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

z. L. A. I/5- 1292/4

Tiern, am 31. März 1928.

Kienberg, Bramorene mit
Trichterstein, Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Schäffern hat mit dem Bescheid vom 13. September 1927, Z. 2010/8 über Antrag des Kunstdenkmalamtes (Fachstelle für Naturschutz) die auf Parzelle Nr. 3464, 3281/1 der Einl. Z. 1, Parzelle 3281/2 der Einl. Z. 5, Parzelle 3282 der Einl. Z. 54, Parzelle 3437 der Einl. Z. 48 und Parz. 111, 2438 der Einl. Z. 48 der Katastralgemeinde Kienberg, Ortsgruppe Kienberg liegenden kleinen Seen (Worzenlöcher) wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gefüges, das sie den Landschaftsbild vorleinen, im Sinne des Gesetzes vom 4. Juli 1884, L.G.Th. Nr. 130 (Naturschutzgesetz) als Naturdenkmal erklärt.

Gegen diesen Bescheid hat der Eigentümer der Parzellen 3281/1, 3281/2, 3282, 3437 und 2438 Josef HEISER vorwile J. WINTER Sohn, prot. Firma in Wien III, Faubachgasse Nr. 4 und Kienberg, durch mit Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt Dr. Heil KRÄMER rechtzeitig Erufung eingetraut.

Der Bescheid wird aus folgenden Gründen angefochten:

- 1.) weil die Situierung der umstrittenen Mörben im Bereich einer industriellen Anlage die Anwendung des zitierten Gesetzes ausschliesst;
- 2.) weil diese Mörben nicht als "Naturgebilde"

im Sinne des zitierten Gesetzes angesehen werden können:

z.) weil die Wiesen keine "Eigenart" besitzen und dem Landschaftsbilde kein besonderes Gepräge verleihen können;

4.) weil der etwaiger Erhaltungswürdigkeit die Berücksichtigung überwiegender wirtschaftlicher Interessen und der Verkehrssicherheit entgegensteht;

z.) weil die Behandlung der geltend gemachten Artenschutzzansprüche und deren Zuerkennung unterlassen wurde, und

6.) weil das Verfahren und die bekämpfte Entscheidung an wesentlichen Verfahrensmängeln leidet.

Hiher entscheidet der Landeshauptmann des Bundeslandes Niederösterreich nach Anhörung der Landesfachstelle für Naturschutz und der Landeslandwirtschaftskammer.

S p r u c h :

Der angefochtene Bescheid wird bestätigt. Dieser Bescheid ist nach § 5 des Naturschutzgesetzes endgültig und zieht die in den §§ 6 - 9 liegenden sonstigen niedergelegten Rechtsfolgen nach sich.

G r ü n d e :

Die Überprüfung der angefochtenen Bescheinigung hat ergeben, dass dieser in rechtstriflicher und in sachlicher Hinsicht dem Gesetz entspricht.

Zu den einzelnen Gründen des Perufungsver-

fahrens ist zu beantragen:

Zu Pkt. 1 und 4 der Berufung : Die Lage von Naturgebilden im Bereich einer industriellen Anlage ist nach den Gesetzen kein Minderungsgrund, diese als Naturdenkmal unter Schutz zu stellen, schon gar nicht dann, wenn, wie im vorliegenden Falle dieses Naturgebilde ein Hindernis industrieller Tätigkeit nicht bildet, was daraus hervorgeht, dass sie bisher erhalten blieben und auch erhalten bleiben sollen, wenn nicht genügende Gründe wie sie § 9 des Gesetzes berücksichtigt wissen will, die Entfernung erforderlich macht.

Zu Pkt. 2 und 3 der Berufung: Diese Moränenlücke ist ein Naturgebilde besonderer Eigenart, da sie Brachlandformen sind, wie sie im ganzen Alpengebiet nur noch an einer Stelle erhalten sind; gerade die Moränenlücke in der Nähe des Industriegebietes der Firma HEISER sind typisch trichterförmig vertieft und lassen die Einwirkung des diluvialen Eisealters noch deutlich erkennen.

Zu Pkt. 6 und 7 der Berufung : Entschädigungsansprüche des Grundeigentümers im Falle der Entfernung eines Naturgebildes als Naturdenkmal kennt das Gesetz nicht. Es war daher über gestellte Ansprüche wieder zu verhandeln noch zu entscheiden, es steht auch in der Unterlassung ein Mangel des Verfahrens nicht erblieb, wodurch jmd.

Hi von werden gleichlautend vertrieden:

1.) Josef Heiser vorm. junius, Sohn, prot. Firma in Wien III., Daunenngasse Nr. 4 und Kienberg zu Wieden des Rechtsanwaltes Dr. Emil Krausny in Wien I, Faz.ergnisse S unter Rückstellung der Vollmacht,

- 2.) der Herr. Bürgermeister in Gaming.
- 3.) die Bezirkshauptmannschaftskammer in Gaming.
- 4.) das Bundesforstamt (Fachstelle für Naturschutz) in Wien.

Für den Landeshauptmann:

Willinger.

an die Zulässigkeit der Zusammensetzung:

Frimay

Post N7
Nat.-Denk.-Buch

Z. Urk.

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Z. 2010/9
B

am 13. September 1927.

N a t u r d e n k m a l .

B e s c h e i d .

Über Antrag des Bundesdenkmalamtes (Fachstelle für Naturschutz in Wien) werden die auf Parzelle Nr. 3464, E.Z. 27, 3281/1, E.Z. 1, 3281/2, E.Z. 5, 3282, E.Z. 54, 3437, E.Z. 48 und 3435, E.Z. 48 der Katastralgemeinde Kienberg, Ortsgemeinde Gaming liegenden kleinen Seen, sogenannte "Mörtenlöcher" wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbilde verleihen, im Sinne des Gesetzes vom 3.Juli 1924, LGBl. 130 als Naturdenkmale erklärt.

Gegegen kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs die Berufung eingebracht werden.

Hiervon werden gleichlautend verständigt:

1.) Die Fa. Josef Heiser vormals J. Winters Sohn in Kienberg.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals wohl zulässig sein kann, jedoch vorher die Genehmigung der pol. Bezirksbehörde eingeholt werden müs. (Vgl. § 9 des vorgenannten Gesetzes!)

2.) Frau Marie Steinbrückner in Haag am Hausrück Nr. 4;

3.) der Herr Bürgermeister in Gaming;

4.) die Bezirksbauernkammer in Gaming;

5.) das Bundesdenkmalamt (Fachstelle für Naturschutz in Wien) zum Antrag vom 3.Juli 1927, Z. 2199/N.

Der Bezirkshauptmann:

Post N.F.
Neb. und b.d.

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

z. L. A. I/5- 1292/4

Tiern, am 31. März 1928.

Kienberg, Bramorene mit
Trichterstein, Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Schäffler hat mit dem Bescheid vom 13. September 1927, Z. 2010/8 über Antrag des Kunstdenkmalamtes (Fachstelle für Naturschutz) die auf Parzelle Nr. 3464, 3281/1 der Finl.Z.1, Parzelle 3281/2 der Finl.Z.5, Parzelle 3282 der Finl.Z.54, Parzelle 3437 der Finl.Z.48 und Parz. 111 2438 der Finl.Z.48 der Katastralgemeinde Kienberg, Ortsgruppe Kienberg liegenden kleinen Seen (Worzenlöcher) wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gefüges, das sie den Landschaftsbild vorleinen, im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1884, L.G.Th. Nr. 130 (Naturschutzgesetz) als Naturdenkmal erklärt.

Gegen diesen Bescheid hat der Eigentümer der Parzellen 3281/1, 3281/2, 3282, 3437 und 2438 Josef HEISER vorwile J. WINTER Sohn, prot. Firma in Wien III, Faubachgasse Nr. 4 und Kienberg, durch mit Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt Dr. Heil KRÄMER rechtzeitig Erufung eingetraut.

Der Bescheid wird aus folgenden Gründen angefochten:

- 1.) weil die Situierung der umstrittenen Mörben im Bereich einer industriellen Anlage die Anwendung des zitierten Gesetzes ausschliesst;
- 2.) weil diese Mörben nicht als "Naturgebilde"

im Sinne des zitierten Gesetzes angesehen werden können:

z.) weil die Wiesen keine "Eigenart" besitzen und dem Landschaftsbilde kein besonderes Gepräge verleihen können;

4.) weil der etwaiger Erhaltungswürdigkeit die Berücksichtigung überwiegender wirtschaftlicher Interessen und der Verkehrssicherheit entgegensteht;

z.) weil die Behandlung der geltend gemachten Artenschutzzansprüche und deren Zuerkennung unterlassen wurde, und

6.) weil das Verfahren und die bekämpfte Entscheidung an wesentlichen Verfahrensmängeln leidet.

Hiher entscheidet der Landeshauptmann des Bundeslandes Niederösterreich nach Anhörung der Landesfachstelle für Naturschutz und der Landeslandwirtschaftskammer.

S p r u c h :

Der angefochtene Bescheid wird bestätigt. Dieser Bescheid ist nach § 5 des Naturschutzgesetzes endgültig und zieht die in den §§ 6 - 9 liegenden sonstigen niedergelegten Rechtsfolgen nach sich.

G r ü n d e :

Die Überprüfung der angefochtenen Bescheinigung hat ergeben, dass dieser in rechtstriflicher und in sachlicher Hinsicht dem Gesetz entspricht.

Zu den einzelnen Gründen des Perufungsver-

fahrens ist zu beantragen:

Zu Pkt. 1 und 4 der Berufung : Die Lage von Naturgebilden im Bereich einer industriellen Anlage ist nach den Gesetzen kein Minderungsgrund, diese als Naturdenkmal unter Schutz zu stellen, schon gar nicht dann, wenn, wie im vorliegenden Falle dieses Naturgebilde ein Hindernis industrieller Tätigkeit nicht bildet, was daraus hervorgeht, dass sie bisher erhalten blieben und auch erhalten bleiben sollen, wenn nicht genügende Gründe wie sie § 9 des Gesetzes berücksichtigt wissen will, die Entfernung erforderlich macht.

Zu Pkt. 2 und 3 der Berufung: Diese Moränenlücke ist ein Naturgebilde besonderer Eigenart, da sie Brachlandformen sind, wie sie im ganzen Alpengebiet nur noch an einer Stelle erhalten sind; gerade die Moränenlücke in der Nähe des Industriegebietes der Firma HEISER sind typisch trichterförmig vertieft und lassen die Einwirkung des diluvialen Eisealters noch deutlich erkennen.

Zu Pkt. 6 und 7 der Berufung : Entschädigungsansprüche des Grundeigentümers im Falle der Entfernung eines Naturgebildes als Naturdenkmal kennt das Gesetz nicht. Es war daher über gestellte Ansprüche wieder zu verhandeln noch zu entscheiden, es steht auch in der Unterlassung ein Mangel des Verfahrens nicht erblieb, wodurch jmd.

Hi von werden gleichlautend vertrieden:

1.) Josef Heiser vorm. junius, Sohn, prot. Firma in Wien III., Daunenngasse Nr. 4 und Kienberg zu Wieden des Rechtsanwaltes Dr. Emil Krausny in Wien I, Faz.ergnisse S unter Rückstellung der Vollmacht,

- 2.) der Herr. Bürgermeister in Gaming.
- 3.) die Bezirkshauptmannschaftskammer in Gaming.
- 4.) das Bundesforstamt (Fachstelle für Naturschutz) in Wien.

Für den Landeshauptmann:

Willinger.

an die Zulässigkeit der Zusammensetzung:

Frimay